

# Statuten

## *aufi & owi*

### § 1 *Name*

Der Verein führt den Namen *aufi & owi Mountain-Bike- und Laufclub St. Johann*, der seinen Sitz in St. Johann im Pongau, im Land Salzburg, hat.

### §2 *Zweck*

Der Verein ist unpolitisch und nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet und bezweckt

- ◆ die Vertretung der Interessen der Clubmitglieder beim Mountainbikesport, und Laufsport
- ◆ u. a. die Beseitigung eventueller Probleme die mit Anrainern entstehen können, damit verbunden die Schaffung von Rahmenbedingungen bzw. Kompromißlösungen,
- ◆ gemeinsame Aktivitäten in sportlicher Hinsicht und Erfahrungsaustausch bezüglich technischer und gesetzlicher Änderungen.
- ◆ Schaffung von Rahmenbedingungen für die rennmäßige Ausübung des Bike- und Laufsports.
- ◆ Durchführung von Sportveranstaltungen.

### §3 *Mitglieder*

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- ◆ **Ordentliche Mitglieder**  
Als ordentliche Mitglieder gelten jene physischen und juristischen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen.
- ◆ **Außerordentliche Mitglieder**  
Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen wollen.
- ◆ **Ehrenmitglieder**  
Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können über einen Antrag des Vorstandes von der General-versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### §4 *Beginn der Mitgliedschaft*

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes.

## §5 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- ◆ den Tod,
- ◆ den freiwilligen Austritt,  
Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- ◆ oder den Ausschluß.  
Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen erwiesener unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind, oder wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten erfolgen. Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über einen Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Beiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden!

## §6 *Mitgliedsbeiträge*

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Die erforderlichen Mittel werden durch Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.

## §7 *Rechte der Mitglieder*

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und von den für Vereinsmitgliedern bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen.

## §8 *Pflichten der Mitglieder*

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen des Vereins stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, und sich an die Statuten des Vereins, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.

## §9 *Organe des Vereins*

- ◆ Die Generalversammlung
- ◆ Der Vereinsvorstand

## §10 *Die Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muß einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses, bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen. Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens eine Woche vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei sonstigen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

### §11 *Wirkungskreis der Generalversammlung*

- ◆ Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluß sowie die Beschlußfassung darüber.
- ◆ Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf ein Jahr.
- ◆ Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- ◆ Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- ◆ Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- ◆ Beschlußfassung über Statutenänderungen.

### §12 *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, diese sind:

- ◆ Obmann
- ◆ Obmann-Stellvertreter
- ◆ Schriftführer
- ◆ Kassier
- ◆ Sportwart
- ◆ Sektionsleiter „Lauf“
- ◆ Clubanimateur

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Viertel erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muß die Einberufung des Vorstandes innerhalb von acht Tagen erfolgen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt wenn kein Einspruch erhoben wird. An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§13 Wirkungskreis des Vorstandes**

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§2 und 7 zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- ◆ Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses.
- ◆ Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- ◆ Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung.
- ◆ Die Aufnahme und der Ausschluß von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- ◆ Entscheidungen über Angelegenheiten die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
- ◆ Der Vorstand ist berechtigt, aus seinen Mitgliedern Unterausschüsse einzusetzen, und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen.

### **§14 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

Der Obmann vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach Außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit dem Kassier. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der Obmann auch einem Mitglied des Vorstands oder einem Vereinsangestellten übertragen. Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

### **§15 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand bei der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **§16 Schiedsgericht**

In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird so gebildet, das jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft machen kann. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus den Mitgliedern des Vereines. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die sich in einem Streitfall aus dem Vereinsleben nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§17 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist nach Abzug aller Passiven unter Bedachtnahme auf die §§34 - 47 BAO einer Organisation zuzuführen, die die gleichen oder ähnliche Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt.